

BVGer D-1274/2026 vom 30. März 2026

Bundesverwaltungsgericht, 2026-03-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1274_2026

FR: TAF D-1274/2026 du 30 mars 2026

IT: TAF D-1274/2026 del 30 marzo 2026

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Spruchkörper; Art. 21 Abs. 1 VGG). Das Gericht kann - wie vorliegend - auch in solchen Fällen auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichten (Art. 111a Abs. 1 AsylG).

E. 2

Die Fragen der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und der Gewährung von Asyl bildeten nicht Gegenstand der Verfügung vom 14. August 2025 und damit auch nicht des vorinstanzlichen «Wiedererwägungsverfahrens» sowie des vorliegenden Beschwerdeverfahrens. In seiner Eingabe vom 5. November 2025 stellte der Beschwerdeführer sodann keinen Antrag in Bezug auf seine Daten im ZEMIS und die Vorinstanz hat im Dispositiv der angefochtenen Verfügung keine entsprechenden Anordnungen getroffen, weshalb auch diesbezüglich kein Anfechtungsgegenstand vorliegt. Auf die Beschwerde ist daher insoweit nicht einzutreten.

E. 3.1

Vorliegend ist sodann vorab die funktionelle Zuständigkeit zu klären, welche die Frage beschlägt, auf welcher Stufe (durch die verfügende Behörde, die Beschwerdebehörde oder eine obere Instanz) eine Angelegenheit zu behandeln ist (vgl. etwa Urteil des BVGer

E-6255/2025 vom 27. November 2025 S. 3 m.w.H.).

E. 3.2.1

Für die Beurteilung von Wiedererwägungsgesuchen nach Art. 111b AsylG ist das SEM funktionell zuständig. Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen (Art. 111b Abs. 1 AsylG).

E. 3.2.2

In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten «qualifizierten Wiedererwägungsgesuch» vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.).

E. 3.3.1

Das SEM hat die Eingabe des Beschwerdeführers vom 5. November 2025 entsprechend ihrer Bezeichnung als Wiedererwägungsgesuch entgegengenommen. Zur Begründung führt es lediglich an, es sei sinngemäss die Anpassung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung im Wegweisungspunkt an eine nachträglich eingetretene Veränderung der Sachlage geltend gemacht worden.

E. 3.3.2

Diese Einschätzung erweist sich als unzutreffend. So ist nicht ersichtlich, inwiefern in der Eingabe des Beschwerdeführers vom 5. November 2025 eine nach Abschluss des ordentlichen Verfahrens eingetretene Veränderung der Sachlage geltend gemacht wird. Vielmehr soll mit den neu eingereichten Beweismitteln, die alle vor Abschluss des ordentlichen Asylverfahrens entstanden sind (vgl. Bst. B.c), eine in jenem Verfahren unbewiesen gebliebene Tatsache (Minderjährigkeit des Beschwerdeführers) nachträglich belegt werden. Damit ruft der Beschwerdeführer sinngemäss den Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG an und macht im Ergebnis eine ursprüngliche Fehlerhaftigkeit geltend. Liegt - wie vorliegend - mit dem Urteil D-6343/2025 vom 28. August 2025 ein materielles Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vor (vgl. Bst. A.c vorstehend), ist letzteres für die Prüfung von Revisionsgründen zuständig. Mithin bleibt für die Annahme eines qualifizierten Wiedererwägungsverfahrens (vgl. Eingabe vom 5. November 2025 S. 4) rechtlich kein Raum. Damit steht fest, dass es dem SEM an der funktionellen Zuständigkeit zur materiellen Prüfung der Eingabe des Beschwerdeführers vom 5. November 2025 mangelte.

E. 4.1

Eine Verfügung, welche durch eine unzuständige Behörde erlassen wurde, leidet an einem Mangel, wobei dessen Rechtsfolge entweder in der Anfechtbarkeit oder der Nichtigkeit der Verfügung besteht. Als Nichtigkeitsgrund kommen namentlich die sachliche oder funktionelle Unzuständigkeit der verfügenden Behörde sowie schwerwiegende Verfahrensfehler in Betracht. Einer nichtigen Verfügung geht jede Verbindlichkeit und Rechtswirkung ab (vgl. etwa Urteil des BVGer E-6255/2025 vom 27. November 2025 S. 5 m.w.H.).

E. 4.2

Die vorinstanzliche Verfügung vom 16. Januar 2026 ist aufgrund des Gesagten mangels funktioneller Zuständigkeit nichtig. Folglich ist auf die Beschwerde insoweit ebenfalls - mangels Anfechtungsobjekt - nicht einzutreten und hat das SEM dem Beschwerdeführer die erhobene Gebühr von Fr. 600.- zurückzuerstatten.

E. 4.3

Zur Vermeidung von Unklarheiten ist an dieser Stelle (nochmals) festzuhalten, dass die vorstehenden Ausführungen zur Frage der funktionellen Zuständigkeit nur diejenigen Aspekte betreffen, welche Gegenstand des materiellen Beschwerdeurteils D-6343/2025 vom 28. August 2025 waren. Das vorliegende Urteil äusserst sich nicht zur Frage der funktionellen Zuständigkeit im Bereich eines Dateneintrages im ZEMIS.

E. 5.1

Gemäss Art. 8 Abs. 1 VwVG hat eine eindeutig unzuständige Behörde die Sache grundsätzlich ohne Verzug der zuständigen Behörde zu überweisen. Diese Überweisungspflicht ist jedoch nicht schrankenlos. So schreibt Art. 9 Abs. 2 VwVG der Behörde vor, mittels Verfügung über ihre Zuständigkeit zu befinden, wenn eine Partei die Zuständigkeit der Behörde - entgegen deren eigener Beurteilung - behauptet (vgl. Urteil des BVerger D-9412/2025 vom 28. Januar 2026 S. 8 m.w.H.). Mit dem Begriff des Behauptens ist gemeint, dass die Partei ausdrücklich oder implizit zu erkennen gibt, dass sie ihre Angelegenheit von der befassen Behörde behandelt sehen möchte (vgl. Wiederkehr/Meyer/Böhme, VwVG-Kommentar, Zürich 2022, N 4 f. zu Art. 9 VwVG).

E. 5.2

In der vorliegenden, von einem Rechtsanwalt verfassten Eingabe vom 5. November 2025 wird zwar - zumindest implizit - die Zuständigkeit des SEM behauptet. Allerdings wird für den Fall, dass das SEM eine abweichende rechtliche Qualifikation der Eingabe vornimmt und mithin von seiner Unzuständigkeit ausgeht, gleichzeitig die Weiterleitung des Gesuchs an das Bundesverwaltungsgericht gestützt auf Art. 8 Abs. 1 VwVG beantragt. Die Eingabe vom 5. November 2025 wäre daher seitens des SEM direkt an das Bundesverwaltungsgericht zu überweisen gewesen. Vor diesem Hintergrund ist das Verfahren durch das Bundesverwaltungsgericht unter dem Titel der Revision unter der Verfahrensnummer D-2304/2026 neu aufzunehmen. Dazu hat die Vorinstanz dem Gericht die Eingaben des Beschwerdeführers vom 5. November 2025 und vom 7. Januar 2026 unverzüglich im Original (inklusive Beilagen) zuzustellen.

E. 6

Mit dem vorliegenden Entscheid ist das Beschwerdeverfahren abgeschlossen. Das Gesuch um Gewährung der aufschiebenden Wirkung (inklusive entsprechende Anweisung an die Vollzugsbehörden) ist damit gegenstandslos geworden.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 Satz 1 VwVG). Allerdings ist aufgrund der besonderen Umstände, welche durch die Vorinstanz mitverursacht worden sind, im Sinne von Art. 63 Abs. 1 Satz 3 VwVG auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten.

E. 7.2

Damit ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gegenstandslos geworden.

E. 7.3

Das Gesuch um Beiordnung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands gemäss Art. 65 Abs. 2 VwVG ist sodann abzuweisen, da die Vertretung zur Wahrung der Rechte des Beschwerdeführers vorliegend nicht als notwendig zu erachten war. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.